

D Vertrauensschadenversicherung

R + V Allgemeine Versicherung AG

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegenüber Schäden an dem Vermögen der Versicherten (LSB Thüringen e.V. und seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen) auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen (vgl. Pos. 2 B) in die Versicherung ereignet haben durch

A schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen

der Wagnispersonen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet sind. Die Ersatzleistungen des Versicherers befreien die Wagnispersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht.

B ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetretene Ereignisse, und zwar

- 1 Raub (§§ 249 – 252 StGB);
- 2 Erpressung (§§ 253, 255 StGB);
- 3 Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg – begangen gegen die Wagnispersonen –;
- 4 Diebstahl (§ 243 StGB) von Werten der Versicherten, die sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Wagnispersonen befanden;
- 5 Verlieren von Werten der Versicherten seitens der Wagnispersonen, weil diese den Umständen nach zur Betreuung der Werte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
- 6 Feuer, durch das Gelder der Versicherten während des Transportes durch Wagnispersonen oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten unterstehen, vernichtet worden sind. Der Versicherungsschutz wird gewährt, soweit der entstandene Schaden nicht durch eine Einbruchdiebstahl- bzw. Feuer-Versicherung gedeckt ist.

2 Örtlicher und personeller Geltungsbereich der Versicherung

A Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im In- und Ausland.

B Wagnispersonen

Als Wagnispersonen gelten:

- 1 die Mitglieder der Vorstände der Versicherten,
- 2 die Kassenwarte (Kassierer), soweit sie nicht den Vorständen der Versicherten angehören,
- 3 die hauptberuflich tätigen Vertragsangestellten der Versicherten.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

A Versicherungsleistungen

- 1 Der Versicherungsschutz gilt nach Maßgabe der Bestimmungen in Pos. 2

a) LSB Thüringen e.V.

in Höhe einer Versicherungssumme von 50.000 EUR, jedoch für Versicherungsfälle nach Pos. 1 B begrenzt auf 12.500 EUR

b) Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen

in Höhe einer Versicherungssumme von je 25.000 EUR, jedoch für Versicherungsfälle nach Pos. 1 B begrenzt auf 12.500 EUR

c) Vereine

in Höhe einer Versicherungssumme von je 7.500 EUR

2 Maximierung

- a) Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung für Schäden dar, die entstanden sind auf Grund der

aa) während des Einschlusses einer Wagnisperson in die Versicherung insgesamt durch sie verursachten bzw. bei ihr eingetretenen Versicherungsfälle;

ab) in einem Versicherungsjahr insgesamt bekannt gewordenen Versicherungsfälle der Wagnispersonen der Versicherten, auf die sich die Versicherungssumme bezieht; nach Beendigung der Versicherung bekannt gewordene Versicherungsfälle werden rechnerisch in das letzte Versicherungsjahr einbezogen.

- b) Die Höchstleistung für alle Schäden gemäß Pos. 1 A und B insgesamt beträgt 250.000 EUR pro Versicherungsjahr.

B Erläuterungen

Der Versicherungsschutz besteht

- 1 im Rahmen der Versicherungssumme bis zur Höhe des Betrages, der üblicherweise zur Einsetzung in den vorherigen Vermögensstand aufzuwenden ist;

- 2 auf erstes Risiko (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung);

- 3 ohne Vorhaftung anderer Werte (Gegenstände, Forderungsrechte);

- 4 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die Versicherten tätigen Personen, die an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles fahrlässig mitbeteiligt sind, soweit nicht auch ihretwegen eine Entschädigung zu leisten ist;

- 5 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles Beteiligten.

4 Ausschlüsse

A Nicht ersetzt werden Schäden, die

- 1 durch Wagnispersonen verursacht worden sind bzw. bei Wagnispersonen eingetreten sind, von denen bereits Tatbestände im Sinne der Ziff. 1 A im Verhältnis zu den Versicherten verwirklicht worden sind, es sei denn, dass die Versicherten keine Kenntnis hiervon hatten;

- 2 später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden;

- 3 nur die mittelbare Folge eines Versicherungsfalles sind, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust usw.;

- 4 auf einen Personenschaden zurückgehen;

- 5 auf einen Tatbestand gemäß Pos. 1 A beruhen und von den Versicherten durch eine übliche anderweitige Versicherung hätten gedeckt werden können;

- 6 mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Verfügungen von Hoher Hand, höherer Gewalt oder Verwendung der Atomenergie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

- 7 ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetreten sind durch Ereignisse im Sinne der Pos. 1 B Ziff. 4 oder 5, sofern dadurch Fahrzeuge oder Werte aus Fahrzeugen abhanden gekommen sind.

B Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

- 1 der Zahlungsverkehr über Bank-, Postgiro- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt wird. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist unzulässig;

- 2 Verfügungen über die Konten der Versicherten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen;

- 3 mindestens einmal im Jahr satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die

Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen.

5 Erlöschen des Versicherungsschutzes

- A Der Versicherungsschutz erlischt
 - 1 mit Beendigung der Tätigkeit der Wagnispersonen für die Versicherten;
 - 2 mit dem Zeitpunkt, mit dem die Versicherten erfahren, dass durch eine Wagnisperson im Verhältnis zu ihnen oder zu Dritten vor deren Einschluss oder während des Einschlusses in die Versicherung ein Tatbestand im Sinne von Pos. 1 A verwirklicht bzw. ein Versicherungsfall gemäß Pos. 1 A verursacht worden ist.
- B Die den Versicherten bezüglich der betreffenden Wagnispersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

6 Obliegenheiten

- A Die Versicherten sind verpflichtet,
 - 1 dem Versicherer unverzüglich nach Erhalt der Kenntnis schriftlich anzuzeigen,
 - a) jeden Versicherungsfall;
 - b) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn sie keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen.
 - 2 vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Wagnispersonen mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen,

sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.

- 3 jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß Pos. 1 B begründet oder begründen könnte, unverzüglich der Polizei zu melden.

- B Bei Verletzung der in Pos. 6 A Ziff. 1 und 3 geregelten Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7 Abtretung, Rechtsübergang

- A Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
- B Die den Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gegenüber Wagnispersonen und gegenüber Dritten zustehende Ansprüche auf Ersatz des Schadens gehen nebst den mit ihnen verbundenen Rechten nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser den Versicherten den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers haben die Versicherten den Übergang schriftlich zu bestätigen bzw. ihre Rechte – soweit sie nicht gesetzlich übergehen – dem Versicherer zu übertragen und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- C Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen Rechten keinen Gebrauch gegen Wagnispersonen, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Pos. 1 B eingetreten ist.